

Djalaloddin Homai

Der Begriff *‘adâla* in den islamischen Wissenschaften (Ein kurzer Überblick)

Zu den wertvollen Arbeiten Djalaloddin Homais (Ġalâloddîn Homâ’î) gehört seine Edition des Muḥammad al-Ġazzâlî zugeschriebenen Buches *Naṣiḥat al-mulûk*¹. Da es sich in diesem Buch hauptsächlich um die Erklärung des Begriffes *‘adâla* (Gerechtigkeit) handelt, hat Homai in einer Einführung die verschiedenen Bedeutungen dieses Begriffes in den islamischen Wissenschaften kurz behandelt. Der vorliegende Aufsatz ist ein Auszug aus der Einführung von *Naṣiḥat al-mulûk* (S. 18—26).

Die Gerechtigkeit der Sachwalter (*ûlû l-amr*), die einige schiitische Rechtsgelehrte als die Voraussetzung für die Gebetspflicht am Freitag in der Abwesenheit des sündlosen Imams erachten, unterscheidet sich von der Gerechtigkeit, die eine der Voraussetzungen ist für die Führerschaft der religiösen Gemeinde und für die Annahme der Zeugenaussage: „Und nehmt zwei gerechte Leute von Euch zu Zeugen“ (Koran 65,2).

Ebenso unterscheiden sie sich beide von der Gerechtigkeit, die in der Traditionswissenschaft zu den Voraussetzungen und Eigenschaften des vertrauenswürdig gerechten (*‘adl tiqa*) Überlieferers gehört. Abermals unterscheiden sich diese drei von der Gerechtigkeit, die in der praktischen Philosophie und in der Ethik eine der Kardinaltugenden ist (Weisheit, Tapferkeit, Enthaltbarkeit und Gerechtigkeit). Diese vier Arten der Gerechtigkeit unterscheiden sich wiederum von *‘adl* und *i‘tidâl* (Ausgeglichenheit), die in den alten medizinischen Büchern mit Bezug auf die gesundheitliche Konstitution gebraucht werden, wobei behauptet wird, daß es eine wirklich ausgeglichene (*mu‘tadil*) Konstitution nicht gibt.

Zwar können wir alle hier erwähnten fünf Sinnbereiche der Gerechtigkeit, zumindest aber die meisten von ihnen, über die Bedeutungsge-meinsamkeit auf einen *‘adl*-Begriff zurückführen, der ganz allgemein „alles an seinen Platz tun“ oder, nach der Grundbedeutung des Verbs, „den Mittelweg wählen“ und in jeder Angelegenheit die Mitte

und das Gleichgewicht halten oder „für Ausgleich und Gleichheit sorgen“ bedeutet; jedoch unterscheiden sie sich voneinander, je nachdem, in welchem Kontext und bei welchem Thema sie Anwendung finden. Denn der Ausdruck *‘ādil* (gerecht) ist im Falle der Zeugenaussage und der Führerschaft der religiösen Gemeinde ein Antonym zu *fāsiq* (den gesetzlichen Anforderung an Rechtschaffenheit nicht genügend), im Falle des Herrschers und des Richters das Gegenteil von *ẓālim* und *ġā’ir* (tyrannisch, ungerecht), im Falle des Überlieferers das Gegenteil von *ḥā’in*, *ġair amîn*, *kāḏib* (treulos, unzuverlässig, falsch), in der praktischen Philosophie das Gegenteil von *ifrât* und *tafrîṭ* (Übertreibung und Untertreibung) und in den medizinischen Büchern das Gegenteil von der „unausgeglichenen“, heißen, kalten, feuchten oder trockenen Konstitution.

Gerechtigkeit des Zeugen und des Imam²

Die Gerechtigkeit, die von einem Zeugen und dem Imam der religiösen Gemeinde als Voraussetzung erwartet wird, geht zurück auf das Unterlassen von Handlungen. Das meint: Keine großen Sünden begehen, nicht auf dem Verüben kleinerer Sünden bestehen und nichts tun, was gegen die feine ritterliche Sitte (*murûwa*) verstößt. Eine Handlung verstößt gegen die *murûwa*, wenn sie von Gemeinheit, Leichtsinn und Leichtfertigkeit zeugt, wie das Essen beim Gehen oder das Spucken dort, wo es unangebracht ist.

Einige spätere Rechtsgelehrten haben zwar diese Art von Gerechtigkeit als „feste Charaktereigenschaft“ positiv definiert und gesagt: „Die Gerechtigkeit ist ein fester psychischer Zustand, der hervortritt, wenn sie mit Gottesfurcht und ritterlichen Tugenden einhergeht und schwindet durch das Begehen großer Sünden, das Insistieren auf kleinen Sünden und das Handeln gegen die feine ritterliche Sitte“. Doch ist es sehr schwer, diese Stufe der Gerechtigkeit zu erreichen, und als Voraussetzung bedeutet sie eine Härte, besonders im Falle der Zeugenaussage, und eine Beeinträchtigung im Handel und Wandel der Menschen. Daher haben einige Rechtsgelehrte den Begriff *‘adâla* in diesem Falle als die Rechtschaffenheit und den guten äußeren Schein gedeutet und diese Bedeutung als ausreichend für *imâma* (Führerschaft der religiösen Gemeinde) und *šahâda* (Zeugenaussage) erachtet. Zur Erklärung sei noch hinzugefügt: Die meisten juristischen Angelegenheiten der Menschen — seien es zivil- oder strafrechtliche Angelegenheiten — sowie zwischenmenschliche Beziehungen in der Gesell-

schaft bei Geschäftsabschlüssen, Eheschließungen, Verboten, letztwilligen Verfügungen und Erbschaften und die Rechtsfragen, die alle Menschen betreffen, wie die Bestimmungen über Mordsachen (*dimā'*), Geschlechtsverkehr (*furūğ*) und Eigentum, beruhen auf Zeugenaussagen.

Die Erlangung der Charaktereigenschaft Gerechtigkeit in dem Sinne, wie sie einige spätere Rechtsgelehrten seit °Allāma Ḥillī (gest. 726/1326) gefordert haben³ und die fast an Sündenreinheit (*'iṣma*) grenzt, ist äußerst schwer und macht eine totale Beaufsichtigung des Handels und Wandels der Menschen bei Tag und Nacht, auf der Reise und zu Hause notwendig. Darüber hinaus ist es nicht möglich, die Veranlassungen, die Begierden und die verborgenen inneren Wünsche der Menschen so leicht zu erkennen.

Es ist also äußerst schwer und mühselig, wenn nicht gar unmöglich, die Charaktereigenschaft der Gerechtigkeit bei den Menschen sicher zu erkennen. Es ist auch nicht leicht, dies nach eingehender Erkundigung über die Lebensumstände der Zeugen, wie es nach den Worten Mağlisī seit der Zeit von Šarīk b. °Abdallāh al-Qāḍī (gest. 177/793) üblich geworden ist,⁴ mit höchster Wahrscheinlichkeit festzustellen. In den meisten Fälle ist die Erkundigung über die Lebensumstände der Zeugen ebenso schwer und mit Schwierigkeiten verbunden wie das Erlangen einer sicheren Erkenntnis. Daher haben einige große Rechtsgelehrten den guten äußeren Schein und das Nicht-zur-Schau-Tragen von Sündhaftigkeit für die Erlangung der Gerechtigkeit, die als Voraussetzung für die Führerschaft der Gemeinde und die Annahme der Zeugenaussage erforderlich ist, als ausreichend erachtet. Diese Feststellung der Gerechtigkeit beruht auf einer Negation, bei der die Kenntnis über die Sündhaftigkeit und die Anzeichen jeglicher Handlung gegen die *šarī'a* und *'adāla* verneint wird.

Dieses Rechtsurteil wird durch die Überlieferungen, die auf die unbescholtenen Imame zurückgehen, bestätigt. Von Imam Ğa°far Šādiq wird beispielsweise überliefert: „Gerecht ist derjenige, den du nicht mit deinen eigenen Augen beim Begehen einer Sünde beobachtet hast, oder gegen den keine zwei Zeugen eine solche Tat bezeugt haben. Seine Zeugenaussage ist akzeptabel, auch wenn er in Wirklichkeit ein Sünder ist.“

Von Imam Ridā ist überliefert: „Wer mit der angeborenen (islamischen) Gesinnung (*al-fiṭra*) zur Welt gekommen ist und als rechtschaffener Mensch anerkannt wird, dessen Zeugenaussage ist akzeptabel.“⁵

Gerechtigkeit der Richter

Die Feststellung der Gerechtigkeit bei der Führerschaft der religiösen Gemeinde und der Zeugenaussage beruhte auf einer Negation. Doch die Feststellung der Gerechtigkeit bei den Richtern und Staatsmännern ist eine Affirmation, das heißt, die Gerechtigkeit, die Forderung und Durchsetzung des Rechts, dem Unterdrückten zu seinem Recht verhelfen, das Abwehren der Rechtsverletzungen der Unterdrückten und die Anwendung des Gesetzes für alle Klassen und für jedermann sollen in Wort und Tat bei den Betroffenen vorhanden sein, so daß sie als wahrhaftig gerecht gelten können.

Zu dieser Art von Gerechtigkeit gibt es viele Korānverse, u. a.: „David, wir haben dich zum Nachfolger auf der Erde eingesetzt. Urteile nun zwischen den Menschen nach der Wahrheit ...“ (Koran 38,26); „Gott befiehlt euch, anvertraute Güter ihren Eigentümern zurückzugeben und, wenn ihr unter den Menschen urteilt, nach Gerechtigkeit zu urteilen“ (4,58); „Ihr Gläubigen, tretet für die Gerechtigkeit ein, und legt Zeugnis für Gott ab, auch wenn es gegen euch selbst oder gegen die Eltern und die Angehörigen sein sollte“ (4,135); „Seid gerecht, das entspricht eher der Gottesfurcht“ (5,8); „Gott gebietet, Gerechtigkeit zu üben und Gutes zu tun“ (16,90). In den überlieferten Hadithen wird empfohlen: „Sagt die Wahrheit, auch wenn sie sich gegen euch selbst richtet.“⁶

Gerechtigkeitsattribut des Erhabenen Gottes

Es sei noch hinzugefügt: Die Attribute *‘adl* und *‘ādil*, die zu den tatsächlichen Attributen Gottes gehören, bedeuten „Gerechtigkeit“ und „gerecht“ im Gegensatz zu *zulm* (Ungerechtigkeit) und *zālim* (ungerecht) mit dem Unterschied, daß es sich im Falle des Erhabenen Gottes um die Gerechtigkeit im höchsten und vollkommensten Sinne handelt, die sich durch das Schöpfungswerk verwirklicht. Jeder Mensch, der diese Eigenschaft aufweist, offenbart das göttliche Attribut und ist ein Lichtstrahl göttlicher Gerechtigkeit.

Gott der Erhabene hat diese Welt den Erfordernissen seiner höchsten Gerechtigkeit und Weisheit entsprechend erschaffen. Er hat die Wesen der Kontingenten entsprechend ins Dasein gerufen, jedes von ihnen in ein äußeres, die ganze Gestalt umfassendes, den Wesen und

den Wesenheiten entsprechendes Gewand gekleidet und unter Berücksichtigung des Anspruchs und der Eignung eine Welt erschaffen, die nach den Worten von Imam Ġazzālī „nicht besser sein kann als sie ist“⁷. „Wer den Rosen den Wohlgeruch verlieh und der Erde das Leben, gab in seiner Weisheit jedem das Seine.“⁸

Geben und Nehmen, Mühe und Muße, Segen und Fluch, Gnade und Zorn, Wohlstand und Armut, Ruhm und Schande, Lohn und Strafe, das heißt, die Bestrafung und Vergeltung menschlicher Handlungen und Aussagen und alles, was Gott beschlossen und bestimmt hat, beruhen auf Anspruch und Eignung, „weil Gott den Dienern kein Unrecht tut.“⁹

Die Wahrheit der Gerechtigkeit und die wahre Gerechtigkeit

Die Wahrheit der Gerechtigkeit und die wahre Gerechtigkeit besagen, daß man jede Sache den Notwendigkeiten entsprechend an ihren Platz setzt und tut, was angemessen und erforderlich ist.

„Was ist Gerechtigkeit? Das Setzen einer Sache an ihren Platz. Was ist Ungerechtigkeit? Das Setzen einer Sache an den falschen Platz.“¹⁰

Der Wissende erfährt eine andere Behandlung als der Unwissende, der Rechtschaffene wird von dem Sündhaften, der Edelmütige von dem Niederträchtigen und der Noble von dem Gemeinen unterschieden. Sie werden nicht alle gleich behandelt. Sonst tut man beiden Parteien Unrecht. „Sind etwa diejenigen, die wissen, und diejenigen, die nicht wissen, gleich?“ (Koran 39,9) „Das Schlechte und das Gute sind nicht gleich“ (5,100). „Sind etwa der Blinde und der Sehende gleich? Oder sind etwa die Finsternis und das Licht gleich?“ (13,16) „Großmut zu zeigen, wo das Zücken des Schwerts angebracht ist, ist ebenso von Übel wie das Ziehen des Schwerts, wo Großmut am Platze ist.“¹¹ „Stellst du den Turm an die Stelle des Königs, ist es Zerstörung. An der Stelle des Königs ist auch der Springer eine Dummheit.“¹²

Auch in bezug auf einige juristische Fragen, wie zum Beispiel die der Polygamie, zu der es im offenbarten koranischen Gesetz heißt: „Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht zu handeln, dann nur eine . . .“ (4,3), kann die Meinung vertreten werden, daß hier die wirkliche Gerechtigkeit gemeint ist.

Der Noble und der Niederträchtige, der Würdige und der Unwürdige, der Wissende und der Unwissende, das Schöne und das Häßliche werden nicht gleich gesehen, sondern ihrer Stellung und ihren Verdiensten entsprechend behandelt.

Gerechtigkeit des Überlieferers, praktische Philosophie und medizinische Ausgeglichenheit

Unter der Gerechtigkeit des Hadith-Überlieferers versteht man, wie bereits erwähnt, die zuverlässige Übernahme und Überlieferung, Ehrlichkeit und Richtigkeit der Aussage und der Handlung. Handelt man gegen diese Maximen, so heißt man falsch, untreu und unzuverlässig. Doch in der praktischen Philosophie ist die Gerechtigkeit eine geistige Fähigkeit, die sich aus den drei Tugenden Weisheit, Tapferkeit und Enthaltbarkeit zusammensetzt. Mit anderen Worten, die Gerechtigkeit ist die Kultivierung und Mäßigung der praktischen Fähigkeit, wie die Weisheit die Kultivierung und Mäßigung der theoretischen Fähigkeit ist.

In der Fachsprache der Mediziner ist der Ausdruck *‘adāla* nicht üblich. Bei der Erörterung der gesundheitlichen Konstitution kommen die Ausdrücke *i‘tidāl* und *mu‘tadil* vor. Gemeint ist, daß die Konstitution des Menschen in bezug auf die Wärme, Kälte, Feuchtigkeit und Trockenheit ausgeglichen ist. Die wahre Ausgeglichenheit wird für unmöglich gehalten.¹³

Dieser Terminus, sowie der in der Ethik übliche Ausdruck sind der ursprünglichen Bedeutung der Ausdrücke *‘adl*, *‘adāla* und *i‘tidāl* nahe.

Anmerkungen

1. Teheran, Entesārāt-e Bâbak, 1361/1982-3.
2. Um eine umfassende Definition der Arten der Gerechtigkeit zu geben, schreibt der Verfasser des *Masālik* in dem Abschnitt über die Zeugen aussagen: „Der Gerechte ist derjenige, dessen Haltung gemäß ist (*ya‘tadilu*) im Glauben, in der Großmut und in seinem Urteil“. Diese Definition ist zum einen nicht umfassend, zum anderen braucht sie ein Verb des Verbalstammes *i‘tidāl*, um *‘adl* zu definieren. Sie ist augen-

scheinlich eine Zirkeldefinition. Dies läßt sich vermeiden, wenn man 'adl einmal als Terminus technicus und ein anderesmal im Wortsinne gebraucht. Wie dem auch sei, diese Definitionen sind keine streng logischen Begriffsbestimmungen, sondern von der Art einer Nominaldefinition.

3. 'Allâma Muḥammad Bâqir Mağlisî sagt: „Unsere späteren Gelehrten sehen in der Gerechtigkeit eine feste Charaktereigenschaft, die hervortritt, wenn sie mit Gottesfurcht und Ritterlichkeit einhergeht. Ich habe dies weder in den Texten noch in den Worten der früheren Gelehrten gefunden, es hat in keiner Weise Gültigkeit.“
4. Mağlisî, *Bihâr al-anwâr*, Teheran 1956—72 und Abbâs Qommî, *Safînat al-bihâr*, Teheran 1943; s. v. *ğam*'.
5. Ebenda.
6. Entnommen einer Tradition des Imam Şâdiq über die moralischen Tugenden, die in den *Amâlî* von Şaiḥ Şaddûq (47. Sitzung) überliefert worden ist: „Ein Mann ging zu Ğa'far b. Muḥammad aṣ-Şâdiq und sagte zu ihm: ‚Erzähle mir, Du Sohn des Gesandten Gottes, was moralische Tugenden sind.‘ Dieser antwortete: ‚Dem zu verzeihen, der dir Unrecht zugefügt hat, mit dem Verbindung aufzunehmen, der mit dir gebrochen hat, den zu beschenken, der dich beraubt hat, und die Wahrheit zu sagen, auch wenn sie sich gegen dich selbst richtet““ (Teheran o. J., S. 169).
7. Ein bekannter Ausspruch von Muḥammad al-Ġazzâlî in *Iḥyâ' 'ulûm ad-dîn*, der unter den Gelehrten umstritten ist. Vgl. *Ġazzâlî-nâme*.
8. Anfangsvers einer Qaṣîda von Muḥtaşam Kâşânî, Verfasser der bekannten Elegie in *tarkib-band*, gest. 996/1588.
9. Moulavi, *Maşnavi*, 6. Buch.
10. Koran 3,182.
11. Mutanabbî, Abû ṭ-Ṭayyib Aḥmad b. Ḥusain, gest. 354/965.
12. Moulavi, *Maşnavi*, 6. Buch.
13. Zur Erforschung dieses Themas vgl. den Kommentar von Nafîsî.